

# Antrag auf Zustimmung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Vereinfachtes Verfahren für Grundstücke mit Wohnbebauung für Wohnhäuser mit max. 6 Wohneinheiten und reinem Anfall von häuslichem Schmutz- und nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser (zweifach einschließlich Lageplan einzureichen).

## Anschlussnehmer/in:

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
Plz., Ort:

\_\_\_\_\_  
Tel.:

## Anschlussgrundstück:

Straße: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Flur: \_\_\_\_\_

Flurstück/e: \_\_\_\_\_

## Die Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird beantragt für:

- Neuerrichtung eines Wohnhauses
- Neuerrichtung eines Doppel- Reihenhauses
- Erweiterung eines vorhandenen Wohnhauses
- Neuerrichtung oder Erweiterung einer Garage, eines Carports
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

## Angaben zum Schmutzwasser

- Das auf dem Grundstück anfallende **häusliche Schmutzwasser** wird in einen
  - öffentlichen Kanal eingeleitet.**
    - Das Grundstück ist mit den erforderlichen Grundstücksanschlussleitungen erschlossen und deren Lage ist bekannt.
    - Das Grundstück ist **nicht** mit den erforderlichen Grundstücksanschlussleitungen erschlossen. Eine Erschließung wird hiermit beantragt. Bei Grundstücksteilungen sind die Herstellungskosten einer neuen Anschlussleitung vom Antragsteller zu tragen. Hierzu ist eine Kostenübernahmeerklärung einzureichen. Der Auszuführungszeitraum für die Erstellung der Anschlussleitung ist dem EAW frühzeitig anzuzeigen.
  - privaten Kanal eingeleitet.** Das Grundstück ist mit den erforderlichen Grundstücksanschlussleitungen erschlossen und deren Lage ist bekannt.
  - privaten Kanal eines Erschließungsträgers** eingeleitet der aufgrund eines Erschließungsvertrages nach erfolgter, mangelfreier Abnahme in das Eigentum der Stadt Rheda-Wiedenbrück übergeht. Das Grundstück ist mit den erforderlichen Grundstücksanschlussleitungen erschlossen und deren Lage ist bekannt.

**Hinweis:** Wird der Kanal nicht von der Stadt Rheda-Wiedenbrück übernommen bleibt er Eigentum der Grundstückseigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger, über deren Grundstück er verläuft.

Der Anschluss erfolgt im  Trennsystem  Mischsystem

- Das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser wird in eine Kleinkläranlage eingeleitet.

## Angaben zum Niederschlagswasser

- Das auf dem Grundstück anfallende **unbelastete Niederschlagswasser** wird in einen
- öffentlichen Kanal eingeleitet.**
- Das Grundstück ist mit den erforderlichen Grundstücksanschlussleitungen erschlossen und deren Lage ist bekannt.
- Das Grundstück ist **nicht** mit den erforderlichen Grundstücksanschlussleitungen erschlossen. Eine Erschließung wird hiermit beantragt. Bei Grundstücksteilungen sind die Herstellungskosten einer neuen Anschlussleitung vom Antragsteller zu tragen. Hierzu ist eine Kostenübernahmeerklärung einzureichen. Der Auszuführungszeitraum für die Erstellung der Anschlussleitung ist dem EAW frühzeitig anzuzeigen.
- privaten Kanal eingeleitet.** Das Grundstück ist mit den erforderlichen Grundstücksanschlussleitungen erschlossen und deren Lage ist bekannt.
- privaten Kanal eines Erschließungsträgers** eingeleitet der aufgrund eines Erschließungsvertrages nach erfolgter, mangelfreier Abnahme in das Eigentum der Stadt Rheda-Wiedenbrück übergeht. Das Grundstück ist mit den erforderlichen Grundstücksanschlussleitungen erschlossen und deren Lage ist bekannt.
- Hinweis:** Wird der Kanal nicht von der Stadt Rheda-Wiedenbrück übernommen bleibt er Eigentum der Grundstückseigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger, über deren Grundstück er verläuft.

Der Anschluss erfolgt im  Trennsystem  Mischsystem

Auf dem Grundstück werden voraussichtlich  qm Fläche versiegelt und das darauf anfallende Niederschlagswasser wird in den Kanal eingeleitet.

- Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickern oder in ein Gewässer eingeleitet werden und es wird gemäß § 53 Abs. 3a LWG NW eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs.1c LWG NW beantragt.
- Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist diesem Antrag beigefügt.
- Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wurde bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh bereits gestellt.

Alle Angaben entsprechen den örtlichen Gegebenheiten. Die Grundstücksentwässerungsanlage wird nach den geltenden technischen und rechtlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben der technischen Entwässerungssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück in der aktuellen Fassung errichtet und betrieben. Verlaufen eigene Entwässerungsleitungen auf Nachbargrundstücken oder werden Leitungen Dritter benutzt, wird dies durch eine Grunddienstbarkeit abgesichert.

Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vor der Inbetriebnahme gemäß Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen- Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw vom 17. Oktober 2013 von einem Sachkundigen auf Dichtheit überprüft.

**Das Protokoll der Prüfung wird zusammen mit der Erhebung der an den Regenwasserkanal angeschlossenen befestigten Flächen (Erhebungsbogen befestigte Flächen) unaufgefordert beim Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück eingereicht.**

.....  
Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Nur vom Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück auszufüllen

### Dem Antrag wird

- zugestimmt.** Eine Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung gemäß SÜwVO Abw ist zusammen mit der Erhebung der an den Regenwasserkanal angeschlossenen befestigten Flächen (Erhebungsbogen befestigte Flächen) dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück **vor Inbetriebnahme** der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.
- nicht zugestimmt.** Es ist ein Antrag gemäß § 12 der technischen Entwässerungssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu stellen (Antragsformular als Anlage beigefügt).

.....  
Datum, Unterschrift Sachbearbeiter/in

